



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Überleitungs- und Einführungstarifvertrag (ERA) 2024

**Elektro- Handwerk
Baden-Württemberg**

Abschluss:	01.06.2024
Gültig ab:	01.07.2024
Gültig bis:	31.12.2025
Kündigungsfrist:	3 Monate zum Monatesende

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg, Stuttgart

und der

Industriegewerkschaft Metall,
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender

**Überleitungs- und Einführungstarifvertrag zum ERA-TV
im Elektrohandwerk Baden-Württemberg**

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband
Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören.

1.1.3 **persönlich:**
für alle in diesen Betrieben Beschäftigten¹, Auszubildenden und dual
Studierenden, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die
Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter/innen von juristischen
Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die
Geschäftsführer/innen und deren Stellvertreter/innen, alle
Prokuristen/innen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5
BetrVG.

1.2.1 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen zur Einführung der ERA-
Tarifverträge. Ergänzende Bestimmungen können durch
Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart
werden.

Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelteilen - nicht
zuungunsten des/der Beschäftigten/Auszubildenden/dual Studierenden
vom Tarifvertrag abweichen.

¹ Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung
für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen.
Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

- 1.2.2 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2

Überleitungs- und Einführungszeitraum

2.1 Überleitung und Zweckbestimmung:

- 2.1.1. Die Betriebe führen spätestens zum 31.12.2025 den Entgeltrahmen-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024, sowie die mit diesem Entgeltrahmen-Tarifvertrag zwingend im Zusammenhang stehenden einheitlichen weiteren Tarifverträge für die Elektrohandwerke in Baden-Württemberg:

1. Tarifvertrag über Arbeitsentgelte zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024
2. Manteltarifvertrag zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024
3. Urlaubsabkommen zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024
4. Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlung zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024
5. Tarifvertrag über Vermögenswirksame Leistungen mit Datum vom 01.06.2024
6. Montageabkommen zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024

im Betrieb ein.

- 2.1.2. Die unter § 2.1.1. aufgeführten Regelungen zum Entgeltrahmen-Tarifvertrag löst die Entgeltsystematik aus dem Lohn- und Gehaltsabkommen sowie die zugehörigen bisherigen tariflichen Bestimmungen entsprechend den Vorgaben des § 3 dieses Tarifvertrags vollständig ab.
- 2.1.3. Ziel der Einführung der einheitlichen Entgeltrahmen-Regelungen ist eine Modernisierung der bestehenden tariflichen Regelungen und eine Anpassung der Tarifverträge an die veränderten betrieblichen Bedürfnisse und die der Bedürfnisse der Beschäftigten.

2.2 Tariflicher Stichtag, Zeitpunkt der Einführung

Der Übergang der Entgeltsystematik aus dem Lohn- und Gehaltsabkommen hin zu dem einheitlichen Entgeltrahmen-Tarifvertrag ist spätestens zum tariflichen Stichtag 31.12.2025 im Betrieb durchzuführen.

Spätestens zum Stichtag der Einführung ersetzt der Entgeltrahmen-Tarifvertrag mit den unter § 2.1.1. genannten zugehörigen Tarifverträgen die entsprechenden Bestimmungen der bisher bestehenden Tarifverträge.

Protokollnotiz:

Den Betrieb ist es unbenommen die Einführung des Entgeltrahmentarifvertrages vor dem tariflichen Stichtag 31.12.2025 vorzunehmen.

2.3 **Vorbereitungs- und Einführungszeitraum:**

2.3.1 Ab in Kraft treten dieses Überleitungs- und Einführungstarifvertrags haben die Betriebe eine höchstens 18-monatige Vorbereitungs- und Einführungsphase, in welcher sie die betrieblichen Vorbereitungen zur Überleitung der Entgeltsystematik aus dem Lohn- und Gehaltsabkommen hin zu den einheitlichen Regelungen des Entgeltrahmen-Tarifvertrags treffen sollen.

Die Vorbereitungs- und Einführungsphase nach § 2.3.1 kann in Ausnahmefällen auf Antrag eines Betriebs mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien um maximal weitere 12 Monate auf den 31.12.2026 verlängert werden.

Der Antrag ist bis spätestens bis zum 31.10.2025 bei einer Tarifvertragspartei schriftlich mit einer hinreichenden Begründung zu stellen.

Die Tarifvertragsparteien entscheiden, ob die Verschiebung der Einführung des Entgelt-Tarifvertrags gerechtfertigt ist.

Eine Zustimmung zur Verlängerung kann nur übereinstimmend getroffen werden.

2.3.2. Im Anschluss an die Vorbereitungs- und Einführungsphase gilt der ERA-TV verbindlich für alle Betriebe. Mit ihm gelten die Vorschriften der unter § 2.1.1. genannten zugehörigen Tarifverträgen ebenfalls als verbindlich eingeführt.

2.4 **Einführungsvereinbarung**

Die Eingruppierung ist den Beschäftigten spätestens einen Monat vor Fälligkeit in Textform mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Eingruppierung gilt § 3 Entgeltrahmen-Tarifvertrag.

In Betrieben mit Betriebsrat gilt:

Die Betriebsparteien vereinbaren Regelungen über den Zeitplan der Überleitung und Zeitpunkt der Einführung.

Der Arbeitgeber übergibt dem Betriebsrat in Betrieben bis 50 Beschäftigte spätestens 1 Monat, in Betrieben bis 100 Beschäftigte spätestens 2 Monate, in Betrieben über 100 Beschäftigte spätestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Einführung bzw. Ablauf des Überleitungszeitraums gemäß § 2.3.1 die notwendigen Unterlagen für eine Bewertung der Tätigkeiten und

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

berät mit diesem, wie eine Einführung gestaltet werden kann.

Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, entscheidet die Einigungsstelle § 76 BetrVG (§ 31 Manteltarifvertrag zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024).

§ 3 Tarifvertragliche Ablösung

3.1. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Regelungen zur Fortgeltung/Ablösung und zur Beendigung der folgenden Tarifverträge:

Mit Einführung des ERA-Tarifvertrags, nach den Bestimmungen dieses Einführungs- und Überleitungstarifvertrags ersetzen nachfolgend aufgeführte Tarifverträge zum ERA-Tarifvertrag die bisher geltenden Tarifverträge zum Einführungsstichtag, spätestens zum 31.12.2025, im Falle der Verlängerung mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien nach § 2.3.1. Abs. 2 spätestens zum 31.12.2026.

Nr.	Es ersetzt der Tarifvertrag mit Datum vom:	den Tarifvertrag mit Datum vom:
1	Manteltarifvertrag zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024	Manteltarifvertrag mit Datum vom 08.04.2024
2	Tarifvertrag über Arbeitsentgelte zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024	Lohnabkommen mit Datum vom 25.05.2024 Gehaltsabkommen mit Datum vom 25.05.2024
3	Urlaubsabkommen zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024	Urlaubsabkommen mit Datum vom 20.03.2012
4	Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlung zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024	Tarifvertrag über betrieblichen Sonderzahlung mit Datum vom 16.01.2007
5	Tarifvertrag über Vermögenswirksame Leistungen mit Datum vom 01.06.2024	Tarifvertrag über Vermögenswirksame Leistungen mit Datum vom 12.10.2009
6	Montageabkommen zum ERA-Tarifvertrag mit Datum vom 01.06.2024	Montageabkommen mit Datum vom 23.5.2017

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

4.1 Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

4.2 Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden.

Stuttgart, den 01. Juni 2024

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg

Thomas Bürkle

Klaus Rümmele

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Barbara Resch

Saskia Genthner